

# Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenstein Landkreis Nordhausen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Hohenstein folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

### Verwaltungshaushalt

**in den Einnahmen  
und Ausgaben mit**

2.519.050 €

### und im Vermögenshaushalt

**in den Einnahmen  
und Ausgaben mit**

1.268.550 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde Hohenstein werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)  
für die Grundstücke (Grundsteuer B)

300 v.H.  
400 v.H.

### 2. Gewerbesteuer

395 v.H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

## § 7

Entsprechend § 58 ThürKO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenze wird bei 4.000,00 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bis zu dieser Grenze entscheidet der Bürgermeister.

## § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2018** in Kraft.

Hohenstein, den 05.12.2017

  
Gerbothe  
Bürgermeister



### **Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 145 - 17/2017 und Beschluss Nr. 146 – 17/2017 vom 23.11.2017 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### **Bekanntmachungshinweis, Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung angezeigt, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### **Anzeigenbestätigung, Würdigung und Genehmigung der Haushaltssatzung und –plan 2018 der Gemeinde Hohenstein; Beschluss Nr. 145 - 17/2017 und Beschluss Nr. 146 - 17/2017 vom 23.11.2017**

Die Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Hohenstein mit allen Anlagen wurde mit Schreiben vom 05.Dezember 2017 durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen gewürdigt und der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt. Die Haushaltssatzung 2018 und ihre Anlagen enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### **Rechtsaufsichtliche Würdigung**

Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sind jeweils in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

im Verwaltungshaushalt mit 2.519.050 €

im Vermögenshaushalt mit 1.268.550 €.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen und Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Die Steuerhebesätze für das Jahr 2018 wurden gegenüber dem Vorjahr verändert und wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

395 v.H.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 400.000 € festgesetzt. Der Höchstbetrag überschreitet gem. § 65 Abs. 2 ThürKO ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen nicht und ist daher genehmigungsfrei.

Es wurde weiter festgesetzt, dass der Bürgermeister im Einzelfall bis zu einer Erheblichkeitsgrenze von 4.000 € entscheiden darf.

Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen i. H. v. 34.350 € werden dem Vermögenshaushalt zugeführt. (§ 22 Abs.1 ThürGemHV). Die ordentliche Tilgung beträgt 23.050 €. Danach wird die gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV geforderte Pflichtzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt erreicht.

Dem voraussichtlichen Bestand der allgemeinen Rücklage zum Beginn des Haushaltsjahres i.H.v. 222.475 € wird ein Betrag i. H. v. 156.800 € entnommen. Der gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV erforderliche Mindestbestand von 51.894 € als Pflichtrücklage wäre demnach vorhanden.

Im Auftrag, gez. Hatzky, Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen

Die Haushaltssatzung und –plan 2018 mit allen Anlagen liegen bei der Verwaltung der Gemeinde Hohenstein, Ernst – Thälmann – Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg, vom 21.12.2017 bis einschließlich 18.01.2018 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Hohenstein, den 05.12.2017

  
Gerbothe  
Bürgermeister

